

**Satzung des
Frankfurt School Alumni e.V.**

**Absolventenverein der
Frankfurt School of Finance & Management**

**Stand
Frankfurt am Main, 07.11.2020**

**Frankfurt School Alumni e.V.
Adickesallee 32-34
60322 Frankfurt am Main**

**Vereinsregister: 15925
Amtsgericht Frankfurt am Main**

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines	3
II Mitgliedschaft.....	4
III Organe des Vereins.....	7
IV Förderkreise	11
V Auflösung des Vereins	13
VI Schlussbestimmungen.....	13

I Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Frankfurt School Alumni e.V." („Verein“ oder „FS Alumni e.V.“).
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Der Verein ist im Vereinsregister Frankfurt am Main unter der Vereinsregisternummer 15925 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Wissenschaft und Forschung an der Frankfurt School of Finance & Management (kurz Frankfurt School bzw. FS). Darüber hinaus fördert der Verein den Kontakt und Erfahrungsaustausch zwischen den Absolventen, den Studenten und den Dozenten sowie Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Forschung und Lehre an der Frankfurt School.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - (a) Unterstützung von Forschung, Lehre und Wissenschaft an der Frankfurt School,
 - (b) Veranstaltung von Vortragsreihen, Symposien, Workshops, etc.
 - (c) Unterstützung von studentischen Initiativen und Studierenden,
 - (d) die Beschaffung und/oder Weitergabe von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke an andere Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke, wie insbesondere Spende von Lehrmaterialien etc.,
 - (e) Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Frankfurt School und anderen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Gewinne werden nicht angestrebt.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - (a) Absolventinnen und Absolventen, die mindestens insgesamt 25 Credits (ECTS) an der Frankfurt School erworben haben,
 - (b) Dozentinnen und Dozenten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Frankfurt School, die gewillt sind, die Erreichung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins zu fördern.
- (2) Fördernde Mitglieder können werden: natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die gewillt sind, die Erreichung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins zu fördern.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann der Vorstand Personen verleihen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Jedes ordentliche Mitglied kann Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beim Vorstand einreichen. Über einen Vorschlag entscheidet der Vorstand in nicht öffentlicher Sitzung. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Studentenmitglieder können werden: alle an der Frankfurt School immatrikulierten Studenten. Die Studentenmitgliedschaft ermöglicht, sofern öffentlich vorhanden, den Zugang zur Vereinsdatenbank oder vergleichbaren Anwendungen - sowie die Teilnahme an ausgewählten Veranstaltungen des Frankfurt School Alumni e.V. Die Entscheidung über die Auswahl der weiteren Veranstaltungen trifft der Vorstand. Die Studentenmitgliedschaft geht mit bestandem Abschluss des Studiums an der Frankfurt School in eine ordentliche Mitgliedschaft über. Der Vorstand kann der Umwandlung einer Studentenmitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft ohne Bekanntgabe von Ablehnungsgründen widersprechen.
- (5) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist und dem Vorstand in Schriftform oder Textform zugehen muss. Der Nachweis der Abschlüsse bzw. Mindest-ECTS-Credits muss gegenüber dem Verein erfolgen. Dieses geschieht entweder durch Vorlage der entsprechenden Urkunde oder mittels Bestätigung durch einen Förderkreisvorsitzenden oder einen Vorstand des Vereins, dass ihm gegenüber der Nachweis erbracht wurde. Für Studentenmitgliedschaften gilt die Anmeldebestätigung zum jeweiligen Studiengang als Nachweis. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Annahmeerklärung durch den Vorstand.
- (6) Der Vorstand kann einen Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit ablehnen. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Bei der Entscheidungsfindung sind die Interessen des Vereins und die des Antragstellers zu berücksichtigen.
- (7) Der Vorstand weist das neue Mitglied dem im Antrag genannten Förderkreis zu. Fördernde Mitglieder können einzelnen Förderkreisen oder dem Vorstand zugeordnet werden. Der Vorstand kann diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren.
- (8) Mit der Aufnahme in den Verein sind die Satzung und Beitragsordnung in der aktuell gültigen Fassung sowie sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt wirksam gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane für das Mitglied verbindlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet, wenn und sobald
 - (a) ein Mitglied schriftlich seinen Austritt gegenüber dem Vorstand gem. (2) erklärt; oder
 - (b) das Mitglied gem. Abs. (3) aus dem Verein ausgeschlossen wird oder
 - (c) das Mitglied als juristische Person oder nicht rechtsfähige Vereinigung aufgelöst wird oder
 - (d) das Mitglied stirbt oder
 - (e) keine Umwandlung einer Studentenmitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft erfolgen kann, da keine Abschlüsse mit mindestens insgesamt 25 Credits (ECTS) erworben wurden.
- (2) Das Mitglied kann seinen Austritt jederzeit schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklären, wobei eine Kündigungsfrist von 4 Wochen einzuhalten ist. Abweichend davon kann jedes Mitglied innerhalb von drei Monaten nach der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister seinen Austritt gegenüber dem Vorstand erklären, wobei der Austritt nach Ablauf von 4 Wochen nach der Austrittserklärung wirksam wird.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - (a) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein fälliger Beitrag des Mitgliedes nicht gezahlt ist und trotz schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer gesetzten Frist von 4 Wochen nach Absendung der Mahnung das Mitglied immer noch mit der Zahlung von Beiträgen im Verzug ist. Die Mahnung mit Androhung des Ausschlusses und einer Fristsetzung von 4 Wochen ist per Brief oder E-Mail an die letzte dem Vorstand schriftlich mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds zu richten. Nach Ablauf dieser Frist kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Nach dem Ausschluss wird das Mitglied aus der Mitgliederliste entfernt. Einer Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht.
 - (b) auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Wenn der Vorstand beabsichtigt, den Ausschluss eines Mitgliedes zu beantragen, muss er dies dem Mitglied schriftlich per Brief oder E-Mail mitteilen, die Gründe nennen und das Mitglied darauf hinweisen, dass es vor der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand und/oder in der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung über den Ausschluss mündlich zu den Vorwürfen Stellung nehmen kann. Wirksam wird der Ausschluss, sobald er beschlossen ist. Er ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich per Brief oder E-Mail mitzuteilen, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war.
- (4) Wenn ein Mitglied vor dem Ende des laufenden Geschäftsjahres nach Abs. (1) a) bis c) ausscheidet, bleibt es zur Zahlung des in der Beitragsordnung geregelten vollen Jahresbeitrages verpflichtet. Eine (anteilige) Rückerstattung erfolgt nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Stimmrecht

- (1) Die Mitglieder sollen an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitwirken. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Geschäftsordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht
- (2) Sie sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu zahlen.

- (3) Außerdem hat jedes Mitglied die Pflicht, Sorge dafür zu tragen, dass die in der Vereinsdatenbank oder vergleichbaren Anwendungen des Vereins hinterlegten persönlichen Daten jeweils dem aktuellen Stand entsprechen.
- (4) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil er seine Mitteilungspflichten gem. Absatz (3) gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (5) Entstehen dem Verein Nachteile oder Schäden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach dem Absatz (3) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- (7) Fördernde Mitglieder und Mitglieder im Rahmen einer Studentenmitgliedschaft haben kein Stimmrecht, sind aber berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die jeweils gültigen Jahresbeiträge und die Zahlungsmodalitäten sowie außerordentliche Beiträge die Zahlungsmodalitäten sind in der separaten Beitragsordnung geregelt.
- (2) Die auf Vorschlag des Vorstandes eingebrachte Beitragsordnung wird in ihrer jeweils gültigen Fassung von der Mitgliederversammlung beschlossen.

III Organe des Vereins

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Der Verein hat zwei Organe:
 - (a) den Vorstand und
 - (b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Organ kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und bis zu neun natürlichen Personen. Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins ist.
- (2) Beraten wird der Vorstand durch bis zu fünf durch die Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer (ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied). Die Amtszeit der Beisitzer beträgt 2 Jahre.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann nicht zugleich Vorsitzender eines Förderkreises sein. Zum Vorstand gewählte Vorsitzende eines Förderkreises müssen ihr Amt als Förderkreisvorsitzende mit der Annahme der Wahl zum Vorstand niederlegen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre; abweichend davon beträgt die Amtszeit des ersten Vorstandes nach der Errichtung des Vereins ein Jahr. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit. Um die Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung unter Beachtung der Amtszeit jedes Jahr über die Besetzung des Vorstandes neu; dies bedeutet, dass in einem Kalenderjahr mit gerader Jahreszahl bis zu fünf neue Vorstandsmitglieder, in einem Kalenderjahr mit ungerader Jahreszahl bis zu vier Vorstandsmitglieder (rollierendes System) zu bestellen sind.
- (7) Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der gültigen Wahl des neuen Vorstandes. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet außerdem mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit seiner Abberufung durch die Mitgliederversammlung, mit seiner schriftlichen Erklärung der Niederlegung des Amtes, durch den Tod oder durch den Eintritt seiner Geschäftsunfähigkeit.
- (8) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit der in §11 Abs. (5) Satz 2 bestimmten Mehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wer den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehat, kann ihn durch schriftliche Erklärung gegenüber zwei anderen Vorstandsmitgliedern niederlegen, ohne aus dem Vorstand auszuscheiden.
- (9) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei gemeinschaftlich handelnde Mitglieder des Vorstandes vertreten. Wenn eine Erklärung gegenüber dem Verein abzugeben ist, genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

§ 11 **Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben einzelnen Vereinsmitgliedern übertragen. Nähere Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - (b) Aufstellung der Tagesordnung,
 - (c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - (d) Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - (e) Erstellung eines Rechenschaftsberichtes,
 - (f) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 - (g) Organisation von Veranstaltungen des Vereins einschließlich der Entscheidung darüber, wer einzuladen ist und die Versendung der Einladungen; hierbei wird der Vorstand durch die regionalen Förderkreise unterstützt,
 - (h) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (siehe §4 Abs. (6)),
 - (i) Aufstellung von Richtlinien zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte,
 - (j) Ausübung der laufenden Verwaltung; hierbei wird der Vorstand ggfs. von einem Geschäftsführer/Sekretariat unterstützt,
 - (k) Andere ihm durch diese Satzung oder durch gesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte gemeinschaftlich. Wenn sie sich über eine Maßnahme der Geschäftsführung nicht einig sind, entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand kann durch Beschluss die Geschäftsführung allgemein oder im Einzelfall unter seinen Mitgliedern verteilen. In jedem Fall bleibt der Vorstand als Ganzer befugt, jede Angelegenheit durch Beschluss zur Beratung und Entscheidung an sich zu ziehen.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, per E-Mail oder telefonisch gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Vorgehen widerspricht. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Stimmenmehrheit, sofern nicht das Vereinsrecht etwas anderes vorschreibt.
- (6) Mit der in Abs. (5) Satz 2 bestimmten Mehrheit
 - (a) kann der Vorstand zu seiner Unterstützung einen Kassenwart bestellen;
 - (b) kann der Vorstand zu seiner Unterstützung Mitarbeiter beschäftigen.

[Kassenwart und Mitarbeiter brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Details zur Vergütung regelt § 13.]

§ 12 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse in Versammlungen. Andere Formen der Beschlussfassung, z.B. durch Brief, Telefon oder E-Mail sind nicht zulässig.
- (2) Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung kann als virtuelle/hybride Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- (3) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - (a) Satzungsänderungen,
 - (b) Änderung des Vereinszweckes,

- (c) Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - (d) Billigung des vom Vorstand vorgelegten Rechenschaftsberichts,
 - (e) Beschluss über die Beitragsordnung
 - (f) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - (g) Wahl der Besitzer,
 - (h) Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer werden jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt und sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben berechtigt, sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins einzusehen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.
 - (i) Beschluss über alle anderen Sachverhalte, die ihr durch die Satzung oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften zur Entscheidung zugewiesen sind oder ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Mitgliederversammlung steht die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten zu.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn
 - (a) der Vorstand es zum Wohle des Vereins für erforderlich hält oder
 - (b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es von dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen und einer Tagesordnung verlangt („Minderheitenverlangen“).
 - (5) Mitglieder, die nach Abs. (4) b) die Einberufung verlangt haben, können die Mitgliederversammlung – abweichend von Abs. (2) – selbst einberufen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Zugang des Minderheitenverlangens die Einberufung mit der von jenen Mitgliedern vorgeschlagenen Tagesordnung abgeschickt hat.
 - (6) Das Einberufungsschreiben muss den Ort der Versammlung und den Tag und die Stunde ihres Beginns nennen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein; im Falle des Abs. (5) ist das Einberufungsschreiben von denjenigen Mitgliedern, die das Minderheitenverlangen gestellt haben, zu unterzeichnen. Zur wirksamen Einberufung genügt es, wenn Kopien oder Abschriften der Urschrift des Einberufungsschreibens mit Tagesordnung als Brief, als Telefax oder als E-Mail an alle Mitglieder abgeschickt werden, und zwar an jedes dieser Mitglieder an die letzte Anschrift oder E-Mail-Adresse, die es dem Verein mitgeteilt hat.
 - (7) Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufungsschreiben (Kopien) und dem Tag der Versammlung müssen mindestens vier Wochen liegen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung zählen nicht mit.
 - (8) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Ergänzung der Tagesordnung ist vom Vorstand unverzüglich auf der Internetseite des Vereins bekannt zu machen. Zudem ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - (9) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (10) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem anderen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Personalunion ist möglich.
 - (11) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied zur Ausübung des Stimmrechts in einer bestimmten Mitgliederversammlung bevollmächtigen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und muss in der Versammlung auf Verlangen des Sitzungsleiters vorgelegt werden.

- (12) Soweit nicht diese Satzung oder eine zwingende gesetzliche Vorschrift etwas anderes bestimmt, ist für jeden Beschluss der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen erforderlich und genügend. Unter den abgegebenen Stimmen sind nur die für den Beschluss und die gegen ihn abgegebenen wirksamen Stimmen zu verstehen, nicht die Stimmenthaltungen (auch wenn sie ausdrücklich erklärt werden), ebenso wenig die ungültigen Stimmen. Einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist die Hälfte dieser Stimmen zuzüglich einer Stimme.
- (13) Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen
- (14) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds beschließen, dass die Beschlussfassung geheim erfolgt. Hierfür ist eine einzige Ja-Stimme ausreichend.
- (15) Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vergütung von Vereinstätigkeit

- (1) Bei Bedarf können Vereinsämter (u.a. Vorstand, Kassenprüfer) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (1) trifft die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

IV Förderkreise

§ 14 Förderkreise

- (1) Die Mitglieder des Vereins können sich in regionalen Förderkreisen organisieren. Die Förderkreise sind unselbständige Untergliederungen des Vereins, nicht jedoch Organe des Vereins.
- (2) Die Mitglieder des Vereins können jederzeit einen Antrag zur Gründung eines neuen Förderkreises stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag zur Gründung mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Schließen sich in einer Gründungsveranstaltung (einberufen durch den Vereinsvorstand) mindestens 10 Mitglieder bzw. Interessenten zu einem neuen Förderkreis zusammen und werden die unter §14 Abs. (3) – (4) erforderlichen Voraussetzungen geschaffen oder bestand bei einem der Gründer des Vereins bereits ein einem Förderkreis entsprechendes Gremium, gilt der Antrag zur Gründung des Förderkreises als vom Vorstand bestätigt.
- (3) Die in einem Förderkreis organisierten Mitglieder sollen mindestens einmal jährlich zu einer Versammlung einberufen werden. Eine außerordentliche Versammlung muss jederzeit unverzüglich einberufen werden, sofern dies von einem Zehntel der in einem Förderkreis organisierten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorsitzenden des Förderkreises. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift oder Email-Adresse gerichtet ist.
- (5) Der jeweilige Vorsitzende und der Stellvertreter werden durch den Vorstand auf Vorschlag der Versammlung des jeweiligen Förderkreises zum besonderen Vertreter im Sinne des §30 BGB bestellt, wobei der Vorschlag der Versammlung des jeweiligen Förderkreises für den Vorstand bindend ist; bestand bei einem Gründer des Vereins ein Gremium, das einem Förderkreis vergleichbar ist, ist derjenige, der die einem Vorsitzenden und Stellvertreter entsprechenden Aufgaben in dem Gremium übernommen hat, ebenfalls zum besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB zu bestellen, um die Kontinuität des Gremiums zu gewährleisten. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters beträgt 2 Jahre. Zum Vorsitzenden und Stellvertreter eines Förderkreises können nur ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder vorgeschlagen bzw. bestellt werden. Der jeweilige Vorsitzende und Stellvertreter führt die Geschäfte des jeweiligen Förderkreises nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Versammlung des Förderkreises des Vorstandes. Der Vorsitzende und Stellvertreter des Förderkreises darf ausschließlich Verpflichtungen für den Verein gemäß den gültigen Richtlinien für die Erstattung von Ausgaben sowie die Budgetplanung von Veranstaltungen eingehen.
- (6) Die Versammlung des jeweiligen Förderkreises ist unter Beachtung der Satzung zuständig für:
 - (a) den Vorschlag an den Vorstand über die Person des Vorsitzenden des jeweiligen Förderkreises;
 - (b) die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Förderkreises für die Dauer von zwei Jahren;
 - (c) die Wahl eines Kassenwarts für die Dauer von zwei Jahren;
 - (d) die Wahl eines Kassenprüfers für die Dauer von drei Jahren;
 - (e) die Organisation von Veranstaltungen des Förderkreises;
 - (f) ggfs. die Unterstützung bei der Planung, Organisation und Durchführung der unter §2 beschriebenen Ziele des Vereins.

Generell gilt: Wiederwahlen sind möglich.

§ 15 Regionalprinzip

- (1) Die Förderkreise tragen jeweils die Bezeichnung: „Frankfurt School Alumni e.V. Förderkreis [Studienort]“
- (2) Die Förderkreise unterstützen auf lokaler Ebene den Vereinsvorstand bei der Erreichung der Vereinszwecke. Ferner unterstützen sie den Vorstand des Vereins bei der Durchführung von Veranstaltungen.
- (3) Zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten bekommen die Förderkreise eine jährliche finanzielle Zuweisung. Die Zuweisung orientiert sich an der Zahl der im Förderkreis organisierten Mitglieder jeweils zum Ende des vergangenen Geschäftsjahres. Über die endgültige Höhe der Zuweisung entscheidet der Vorstand des Vereins durch Beschluss zu Beginn eines Geschäftsjahres. Der Vorstand des Vereins kann für besonders förderungswürdige Aktivitäten einem Förderkreis zusätzliche Zuwendungen gewähren.

V Auflösung des Vereins

§ 16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller nach §12 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einschl. übertragener Stimmrechte gem. §12 (11). Im Übrigen gelten die Vorschriften des §12 Abs. (2), (6), (9), (12), (13), (14) und (15).
- (2) Durch den Auflösungsbeschluss werden die bisherigen Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren, wenn nicht dieselbe Mitgliederversammlung mit der in § 12 Abs. (9) bestimmten Mehrheit andere Personen zu Liquidatoren wählt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei gemeinschaftlich handelnde Liquidatoren vertreten.
- (3) Andere in gesetzlichen Vorschriften bestimmte Auflösungsgründe bleiben unberührt.
- (4) Die Liquidation erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Frankfurt School of Finance & Management Stiftung in Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

VI Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in Kraft.

§ 18 Form von Erklärungen

Erklärungen, die nach dieser Satzung schriftlich abzugeben sind, können auch durch E-Mail oder durch Telefax abgegeben werden

§ 19 Vollmacht

Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand das Recht bzw. bevollmächtigt den Vorstand unter Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB, Satzungsänderungen, die von amtlichen Stellen (Registergericht, Finanzamt o. ä.) im Rahmen der Zuständigkeit zum Zwecke der (i) Eintragung der Neufassung der Satzung und/oder (ii) Anerkennung oder Beibehaltung der Gemeinnützigkeit gefordert werden, zu beschließen. Die Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Im Außenverhältnis ist die Vollmacht unbeschränkt. Im Innenverhältnis wird der Vorstand angewiesen, von der Ermächtigung bzw. Vollmacht nur in einer Art Gebrauch zu machen, durch die der Zweck des Vereins oder die Rechte seiner Organe oder Mitglieder nicht wesentlich eingeschränkt werden.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten gegenwärtige oder künftige Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Satzung Lücken enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die die Beteiligten getroffen hätten, soweit sie bei Errichtung der Satzung den Punkt bedacht hätten. Sollte die Geltung einer Regelung im oben beschriebenen Sinn nur durch Vereinbarung unter Beachtung besonderer Formvorschriften zu erreichen sein, sind die Beteiligten verpflichtet, die erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben